

EREV-Argumentationspapier¹

Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe nach Verabschiedung der Föderalismusreform

Einführung

Die Regelungskompetenzen der Länder haben durch die Föderalismusreform im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eine Erweiterung erfahren. Diese lässt sich auf die Änderungen der Artikel 84, Abs. 1 und 125a sowie die Einführung des Artikels 125b Grundgesetz zurückführen. Bereits jetzt sind die Länder berechtigt, Aufgabenzuweisungen des SGB VIII an die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Landesrecht zu ersetzen. Hinzu kommt seit dem Inkraft-Treten der Föderalismusreform ab dem 01.09.2006 ein erweiterter Gestaltungsspielraum der Länder bei den Regelungen zur Einrichtung der Behörden und ab dem 01.01.2009 bei den Regelungen der Verfahren für Leistungen und andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Dieser Gestaltungsspielraum der Länder bezieht sich auf das *Verfahrensrecht*, also die Art und Weise der Ausführung des Bundesgesetzes SGB VIII. Nach wie vor sind die Länder im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe an das *materielle Recht* des Bundesgesetzes gebunden.

Das vorliegende Papier des Evangelischen Erziehungsverbandes hat die Intention, die aus fachlicher Sicht unbedingt zu erhaltenden Regelungen und Prinzipien des SGB VIII herauszuarbeiten und den Mitgliedseinrichtungen eine Argumentationshilfe zur Verfügung zu stellen.

1. Beibehaltung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten

Im § 5 SGB VIII wird festgelegt, dass die Leistungsberechtigten zwischen verschiedenen Angeboten verschiedener Anbieter von Hilfen auswählen können. Sofern das gewählte Angebot nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist, muss der öffentliche Träger dem Wunsch des Hilfeempfängers entsprechen. Die Hilfe kann mit Mehrkosten verbunden sein, wenn sie mit Vorteilen, die sich objektiv und/oder aus der Sicht des Hilfeempfängers ergeben, verbunden ist. Das Wunsch- und Wahlrecht ist

untrennbar mit dem Prinzip der Pluralität und Vielfaltigkeit der Leistungsangebote verbunden und darf nicht zur Disposition gestellt werden. (vgl. Punkt 5 dieses Argumentationspapiers)

2. Mitwirkung am Hilfeplan

Im § 36 SGB VIII werden die materiellen Anforderungen der Hilfeplanung beschrieben. Die Entwicklung geeigneter Hilfen unter Beteiligung aller an der Gestaltung der Erziehungsbedingungen Mitwirkenden ist das zentrale sozialpädagogische Element, um adäquate Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Familien zu entwickeln und die erforderliche Mitwirkung der Leistungsberechtigten zu erreichen. Deshalb dürfen die geltenden Regelungen für die Hilfeplanung nicht durch länderspezifische Regelungen eingeschränkt werden. (Papier der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Jugend- und Familienbehörden der Länder 2007).

3. Fachkräftegebot und persönliche Eignung

Das Fachkräftegebot im § 72 SGB VIII und die Verpflichtung zur Prüfung der persönlichen Eignung der Fachkräfte in den Jugendämtern im § 72a SGB VIII sind Voraussetzungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien, kompetente Beratung und Unterstützung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu erhalten. Hierfür ist die entsprechende Qualifikation der Fachkräfte ebenso Voraussetzung, wie deren kontinuierliche Fort- und Weiterbildung, um auf dem aktuellen Stand hinsichtlich der Einschätzung der Situation sowie der Verfügbarkeit geeigneter Hilfen zu sein (Arbeitsgemeinschaft der Obersten Jugend- und Familienbehörden). Zudem muss sichergestellt werden, dass keine persönlich ungeeigneten Personen diese Aufgaben wahrnehmen. Damit wird auch wesentlich dem Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe Rechnung getragen, der

¹ Das Argumentationspapier wurde vom Fachausschuss Jugendhilfepolitik erarbeitet und vom Vorstand am 24. Juli 2007 verabschiedet.

erst jüngst mit der KJHG-Novellierung besondere Bedeutung bekam.

4. Erhalt der Jugend- und Landesjugendämter mit Jugendhilfe- bzw. Landesjugendhilfeausschüssen

Für die Sicherstellung der Fachlichkeit und Leistungsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe sind die Jugendämter und die Landesjugendämter jeweils in ihrer Zweigliedrigkeit von Verwaltung und Ausschuss unverzichtbar.

Die Bestimmungen zur Organisation des Jugendamtes und des Landesjugendamtes sowie zur Besetzung des Jugendhilfeausschusses und des Landesjugendhilfeausschusses (§§ 70, 71 SGB VIII) sind wesentlich, um die Pluralität des Hilfeangebotes und die fachlichen Standards sicherzustellen und die Unterstützungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe im Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern beständig weiterzuentwickeln. Deshalb müssen die Jugendämter und Landesjugendämter als Fachbehörden sowie ihre Zweigliedrigkeit erhalten bleiben.

5. Keine Ausschreibungen in der Kinder- und Jugendhilfe

Aus den Strukturprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe geht hervor, dass die Sicherstellung eines pluralen Angebots und die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten wesentlich ist. Das Leistungserbringungsrecht der Kinder- und Jugendhilfe basiert auf dem *sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis* zwischen Jugendamt, Leistungsberechtigtem und Leistungserbringer. Deshalb können »Aufträge« nicht einseitig durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe vergeben werden. Die Leistungsberechtigten nehmen im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes die Einrichtungen und Dienste in Anspruch. Das Instrument der Ausschreibung und die damit verbundene Vergabe sind nicht mit den Strukturprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe vereinbar. Die Verpflichtung in der Leistungsvereinbarung, die wesentlichen Leistungsmerkmale festzulegen, um leistungsgerechte Entgelte zu vereinbaren (§ 78c SGB VIII), führt zu einer Transparenz des Leistungsangebots (Drucksache: Deutscher Bundestag 16/5347).

6. Beibehaltung des Vereinbarungsprinzips

Die in den §§ 78a bis 78g SGB VIII beschriebenen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen dienen der fachlichen Weiterentwicklung der erzieherischen Hilfen, der Transparenz der Leistungsangebote und der Sicherstellung der Qualität der Leistungsangebote. Um die im SGB VIII beschriebenen fachlichen Standards aufrechtzuerhalten, ist die Beibehaltung des Vereinbarungsprinzips (§ 78a SGB VIII) unabdingbare Voraussetzung, um weiterhin den Anspruch aufrechtzuerhalten, einen gemeinsamen Dialog zwischen freien und öffentlichen Trägern sicherzustellen. Schiedsstellenverfahren dienen in diesem Kontext dazu, Meinungsverschiedenheiten zwischen den Jugendämtern und den Leistungsanbietern einvernehmlich beizulegen und so die für die Kinder, Jugendlichen und ihre Familien notwendigen Angebote bereithalten bzw. schaffen zu können.

Zusammenfassung

Wie auch die Arbeitsgemeinschaft der obersten Jugend- und Familienbehörden in ihrem Papier »Stärkung der landesrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe durch die Föderalismusreform« ausführt, darf auch nach der Föderalismusreform das materielle Bundesrecht nicht durch die Länder verändert werden. Dem Bund muss die Kompetenz erhalten bleiben, durch bundeseinheitliche Regelungen die materielle Rechtssicherheit zu gewährleisten. Parallel wird damit das Ziel unterstützt, gleichwertige Lebensverhältnisse von Kindern und Familien zu erreichen. Abweichungen durch die Länder im Bereich der Behördenbestimmung und des Verwaltungsverfahrens dürfen nicht dazu führen, dass das materielle Recht »nur noch auf dem Papier bundeseinheitlich« aussieht.

Hannover, 25. Juli 2007